

Chemiestandort Leuna

Revision: 1

Gültig ab: 01.10.2004

Herausgeber: **Arbeitskreis
Standortsicherheit
Leuna (ASL)**

Standortvereinbarung 3.6

Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna

Inhalt:

- 1 Zweck
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Zuständigkeiten
- 5 Beschreibung der Abläufe
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.2 Betreten des Chemiestandortes Leuna
 - 5.2.1 Sicherheitsunterweisung
 - 5.2.2 Betriebsausweise
 - 5.2.3 Zeitausweise
 - 5.2.4 Einlassscheine
 - 5.3 Befahren des Chemiestandortes Leuna
 - 5.3.1 Berechtigungen für einspurige Kraftfahrzeuge
 - 5.3.2 Fahr- und Parkberechtigungen für mehrspurige Fahrzeuge
 - 5.3.2.1 Fahrberechtigungen für Firmen (Anhänger „rot“)
 - 5.3.2.2 Parkberechtigungen (Anhänger „grün“)
 - 5.3.2.3 Fahrberechtigungen für Besucher (Anhänger „weiß“)
 - 5.4 Warenverkehr
 - 5.4.1 Einfuhr
 - 5.4.2 Ausfuhr
 - 5.4.3 Nachweisführung und Kontrolle
 - 5.5 Ordnung und Sicherheit
 - 5.5.1 Kontrolltätigkeit
 - 5.5.2 Durchsetzung
- 6 Mitgeltende Unterlagen
- 7 Anlagen

1 Zweck

Aufgrund spezifischer Gefährdungen innerhalb des Chemiestandortes Leuna ist es erforderlich, das Betreten und Befahren des Standortes zu reglementieren.

2 Geltungsbereich

Die Standortvereinbarung gilt für das geschlossene Territorium des Chemiestandortes Leuna, einschließlich der gesicherten Außenbereiche.

3 Begriffsbestimmung

- Besucher - Gäste, Vertreter, Lieferanten usw., welche sich zum Besuch, zur Anlieferung, zur Abholung, zum Kundengespräch usw. in einer Rezeption des Werkschutzes einen Einlassschein holen.
- WF - Servicebereich Werkschutz/Feuerwehr, Fachbereich Werkschutz der InfraLeuna Infrastruktur und Service GmbH.

4 Zuständigkeiten

Jeder, der den Chemiestandort Leuna betritt, ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Standortvereinbarung einzuhalten.

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung dieser Standortvereinbarung sind auf dem gesamten Chemiestandort Leuna der Werkschutz und auf dem jeweiligen Territorium zusätzlich berechnete Angehörige der Unternehmen.

5 Beschreibung der Abläufe

5.1 Grundsätze

Das Betreten und Befahren des Chemiestandortes Leuna ist nur mit gültigen Einlassdokumenten zu dienstlichen Zwecken gestattet.

Beim Aufenthalt am Chemiestandort Leuna sind die am Chemiestandort Leuna gültigen Standortvereinbarungen einzuhalten.

Alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Personen ist das Betreten/Befahren des Chemiestandortes Leuna verboten.

Die Einfuhr und der Genuss von Alkohol sowie Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, sind grundsätzlich verboten.

Das Fotografieren und Filmen am Chemiestandort Leuna bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den verantwortlichen Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens und ist auf das Territorium bzw. die Ausrüstungen und Anlagen dieses Unternehmens beschränkt. Diese Foto- und Filmgenehmigung ist bei Aufforderung dem Werkschutz vorzuzeigen.

Der Zutritt zum Chemiestandort Leuna ist grundsätzlich nur Personen im Alter von über 15 Jahren gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall zwischen dem Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens und dem Leiter WF festgelegt werden.

Wird fremdes Betriebsgelände betreten, hat sich der Betreffende unverzüglich beim zuständigen Leiter des Unternehmens zu melden.

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist am Chemiestandort Leuna nicht gestattet.

Den Weisungen von WF ist Folge zu leisten.

5.2 Betreten des Chemiestandortes Leuna

Zum Betreten des Chemiestandortes Leuna berechtigen folgende Einlassdokumente:

- Betriebsausweise,
- Zeitausweise,
- Einlassscheine
(bei Fußgängern in Verbindung mit einem maschinenlesbaren Ausweis zur Aufsteuerung von Drehkreuzen am Tor 1 und Tor 6)

Die Betriebsausweise und Zeitausweise berechtigen die Inhaber, den Chemiestandort Leuna über die Werktoore zu betreten.

Die Einlassscheine berechtigen die Inhaber zum Betreten des Chemiestandortes Leuna über die von WF besetzten Werktoore. Beim Passieren der von WF besetzten Werktoore sind die Einlassdokumente unaufgefordert vorzuzeigen.

Alle Einlassdokumente sind Personen gebundene Dokumente, deren Weitergabe oder sonstige missbräuchliche Verwendung verboten ist.

Am Chemiestandort Leuna sind die Einlassdokumente ständig mitzuführen und auf Verlangen von WF vorzuzeigen oder auszuhändigen. WF ist berechtigt, ungültige oder missbräuchlich benutzte Einlassdokumente einzuziehen. Verluste von Einlassdokumenten sind unverzüglich WF anzuzeigen.

5.2.1 Sicherheitsunterweisung

Im Rahmen der Ausfertigung von Einlassdokumenten erfolgt anhand gültiger, mit Lichtbild versehener amtlicher Personaldokumente die Überprüfung der Identität der Besucher und es erfolgt eine Sicherheitsunterweisung über allgemeine, am Chemiestandort Leuna verbindliche Sicherheitsvorschriften. Im Rahmen dieser Sicherheitsunterweisungen sind Kontrollfragen zu beantworten. Die Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften und die Richtigkeit der

Personalangaben werden unterschriftlich bestätigt. Diese Angaben werden elektronisch 6 Monate gespeichert und danach automatisch gelöscht. An der Sicherheitsunterweisung nehmen alle Besucher und Arbeitnehmer teil, ausgenommen die Arbeitnehmer der am Chemiestandort Leuna ansässigen Firmen, welche selbst nachweislich diese Belehrungen durchführen.

5.2.2 Betriebsausweise

Betriebsausweise sind die mit einem Firmenlogo, Name des Unternehmens sowie mit Lichtbild und Namen des jeweiligen Inhabers versehene Ausweise, welche die Inhaber zum Betreten des Chemiestandortes Leuna für den Zeitraum von einem Kalenderjahr berechtigen.

Über die Berechtigung zum Betreten von abgegrenzten und mit einer Zutrittskontrolle versehenen Eigentumsflächen anderer Unternehmen (z.B. die Freischaltung der Betriebsausweise für das Wasserwerk Daspig) entscheidet das für das Territorium jeweils zuständige ansässige Unternehmen.

Betriebsausweise werden bei WF beantragt (entsprechende Formulare bei WF erhältlich), gefertigt und ausgegeben. Die Antragstellung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Unternehmen.

Anträge für Betriebsausweise für Arbeitnehmer nichtansässiger Unternehmen müssen vom Auftrag gebenden ansässigen Unternehmen genehmigt sein.

5.2.3 Zeitausweise

Zeitausweise sind mit Lichtbild des Inhabers versehene Ausweise (analog den Betriebsausweisen), welche zum Betreten des Chemiestandortes Leuna in einem bestimmten und auf dem Ausweis gedruckten Zeitraum berechtigen. Zeitausweise können von einem Monat bis zu mehreren Monaten gültig sein. Die Beantragung erfolgt analog den Betriebsausweisen.

5.2.4 Einlassscheine

Einlassscheine berechtigen den Inhaber zum einmaligen Betreten des Chemiestandortes Leuna. Besucher erhalten erst nach erfolgter Anmeldung und Zustimmung des zu Besuchenden einen Einlassschein, auf welchem zur eindeutigen Identifikation außer dem Namen des Inhabers auch das Lichtbild aufgedruckt ist.

Der Besuchte unterschreibt den Einlassschein und trägt die Besuchszeit ein. Beim Verlassen des Chemiestandortes Leuna sind die Einlassscheine unaufgefordert am Werktor abzugeben.

5.3 Befahren des Chemiestandortes Leuna

Jedes am Werkstraßenverkehr teilnehmende und mit einem amtlichen Kennzeichen versehene Kraftfahrzeug bedarf einer Fahr- bzw. Parkberechtigung.

Zum Befahren des Chemiestandortes Leuna berechtigen

- Fahrberechtigungen für Firmen (Anhänger „rot“),
- Fahrberechtigungen für Besucher (Anhänger „weiß“),
- Parkberechtigungen für private PKW (Anhänger „grün“).

Fahr- oder Parkberechtigungen sind an den Werktoeren unaufgefordert vorzuzeigen. Während des Aufenthaltes am Chemiestandort Leuna sind die Fahr- oder Parkberechtigungen in mehrspurigen Fahrzeugen so aufzubewahren, dass sie jederzeit von außen sichtbar sind. Bei Kontrollen sind WF die Fahr- oder Parkberechtigungen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

5.3.1 Berechtigungen für einspurige Kraftfahrzeuge

Die Berechtigung zum Befahren des Chemiestandortes Leuna mit einspurigen Kraftfahrzeugen erteilt die zuständige ansässige Firma. Einheitliche Vordrucke sind bei WF erhältlich.

5.3.2 Fahr- und Parkberechtigungen für mehrspurige Fahrzeuge

Die Beantragung und Ausgabe der Fahr- und Parkberechtigungen erfolgt bei WF auf dem entsprechenden Formular. Die Beantragung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens. Die Rückgabe nicht mehr benötigter Berechtigungen erfolgt gegen schriftliche Bestätigung nur an die Ausgabestelle der Fahr- und Parkberechtigungen.

Die Anträge für Fahr- und Parkberechtigungen durch nichtansässige Unternehmen müssen vom Auftrag gebenden ansässigen Unternehmen genehmigt sein.

Fahr- und Parkberechtigungen für mehrspurige Kraftfahrzeuge sind nicht an Fahrzeuge, sondern grundsätzlich an Unternehmen gebunden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt maximal ein Kalenderjahr.

5.3.2.1 Fahrberechtigungen für Firmen (Anhänger „rot“)

Fahrberechtigungen erlauben den Inhabern das Befahren des Chemiestandortes Leuna während der Arbeitszeit.

Diese Fahrberechtigungen gibt es für dienstlich genutzte Kraftfahrzeuge. Die Gültigkeitsdauer von Fahrberechtigungen kann eingeschränkt werden.

5.3.2.2 Parkberechtigungen (Anhänger „grün“)

Parkberechtigungen erlauben die Einfahrt auf den Chemiestandort Leuna mit privaten Pkws von einem Werktor auf direktem Wege zu den festgelegten Parkplätzen und zurück. Weitere Fahrten am Chemiestandort Leuna während der Arbeitszeit (einschließlich Pausenzeiten) sind nicht gestattet.

Auf den Parkberechtigungen werden durch WF Aufkleber mit der Aufschrift der Parkplätze, welche das jeweilige Unternehmen festgelegt hat, angebracht.

Eigenmächtige Änderungen sind unzulässig und führen zum Entzug der Parkberechtigung.

Die Gültigkeitsdauer von Parkberechtigungen kann eingeschränkt werden.

5.3.2.3 Fahrberechtigungen für Besucher (Anhänger „weiß“)

Die Einfahrt der Besucher mit Kraftfahrzeugen setzt die Zustimmung des zuständigen ansässigen Unternehmens voraus.

Beim Verlassen des Chemiestandortes Leuna sind die Fahrberechtigungen von den Besuchern an den Werktoeren unaufgefordert abzugeben.

5.4 Warenverkehr

5.4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Gegenständen, deren Besitz, Transport, Verarbeitung oder Lagerung besondere Genehmigungen erfordert, wie z. B. Abprodukte aus chemischer Produktion, Schutt, Müll, Abfälle, Sprengstoffe, radioaktive Strahlungsquellen, Giften oder Gefahrgut bedarf der Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere.

Die Einfuhr von Alkohol und von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, bedarf einer besonderen Genehmigung.

5.4.2 Ausfuhr

Die Ausfuhr von Gegenständen mit gewerblichem oder industriellem Charakter, wie z.B. von chemischen oder sonstigen Produkten sowie Arbeitsmitteln, bedarf der Vorlage/Abgabe gültiger Ausgangsscheine oder von Lieferpapieren an der jeweiligen Tordienststelle.

Die Ausfertigung und Unterzeichnung von Ausgangsscheinen für Fremdfirmen, welche im Auftrag ansässiger Unternehmen im Chemiestandort Leuna tätig sind, erfolgt durch das jeweilige ansässige Unternehmen.

Durch Tore mit automatischen Zutrittssystemen ist die Mitnahme von Gegenständen, deren Ausfuhr vom Chemiestandort Leuna einer Genehmigung bedarf, nicht statthaft.

5.4.3 Nachweisführung und Kontrolle

Die Ausgabe der Ausgangsscheine erfolgt zentral über WF.

Die zuständigen Leiter der ansässigen Unternehmen legen in eigener Verantwortung den Personenkreis fest, welcher berechtigt ist, Ausgangsscheine zu unterschreiben.

Beim Warenausgang bzw. nach Ablauf der Gültigkeit sind die Originale der Ausgangsscheine bei WF an den jeweiligen Tordienststellen unaufgefordert

abzugeben. Die Durchschläge verbleiben in den Unternehmen. WF ist zu Kontrollen der Übereinstimmung zwischen Ladungen und Ausgangsscheinen/Lieferpapieren berechtigt. Bei fehlender Übereinstimmung oder sonstigen Mängeln wird unverzüglich der jeweils verantwortliche Leiter in Kenntnis gesetzt. Weitere Handlungsabläufe erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen ansässigen Unternehmen.

Die an den Tordienststellen abgegebenen Ausgangsscheine werden von WF den ausstellenden Unternehmen zur Abholung zur internen Revision bzw. zum Verbleib über einen Zeitraum von 3 Monaten zur Verfügung gestellt. Nicht abgeholte Ausgangsscheine werden vernichtet.

5.5 Ordnung und Sicherheit

Die Durchsetzung dieser Standortvereinbarung am Chemiestandort Leuna obliegt WF sowie den dafür zuständigen Mitarbeitern in den jeweiligen Unternehmen.

5.5.1 Kontrolltätigkeit

Im Rahmen der Durchsetzung dieser Regelungen ist WF berechtigt zu

- Personen- und Fahrzeugkontrollen
Identitäts- und Legitimationskontrollen an den Tordienststellen und auch im gesamten Gelände des Chemiestandortes Leuna, Taschen- und Fahrzeugkontrollen bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen sowie stichprobenweise.
- Verkehrskontrollen
Kontrollen der Verkehrssicherheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Fahrräder, der Einhaltung der Werkstraßenverkehrsordnung, Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen usw.
- Kontrollen bei Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des Umweltschutzes.

Zwischen WF und den ansässigen Unternehmen können separate Regelungen zur Kontrolltätigkeit abgeschlossen werden.

5.2 Durchsetzung

Im Rahmen der Kontrolltätigkeit festgestellte Verstöße werden dem zuständigen Leiter zur Kenntnisnahme und Veranlassung geeigneter Maßnahmen gemeldet. In Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes kann dem Verursacher in Abstimmung zwischen dem Leiter des jeweiligen ansässigen Unternehmens und dem Leiter WF das Betreten/Befahren des Chemiestandortes Leuna verboten werden. Bei nicht auf dem Chemiestandort Leuna ansässigen Firmen

entscheidet der Leiter WF in Abstimmung mit dem Auftrag gebenden ansässigen Unternehmen über das Betretens-/ Befahrverbot.

Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge können mit einer Radklemme oder anderen geeigneten Mitteln festgesetzt oder kostenpflichtig abgeschleppt werden.

6 Mitgeltende Unterlagen

Standortvereinbarung 2.10 „Werkstraßenverkehrsordnung“

7 Anlagen

Anlage 1 - Sicherheitsvorschriften für den Chemiestandort
Leuna

Sicherheitsvorschriften für den Chemiestandort Leuna

1. Allgemeines

- Nur so lange im Chemiestandort Leuna aufhalten, wie es zur Erledigung des Auftrages notwendig ist.
- Nur die Bereiche des Chemiestandortes Leuna betreten bzw. befahren, die auftragsgemäß besucht werden müssen.
- Am Chemiestandort Leuna besteht generell die Pflicht zum Tragen des Schutzhelmes - mit Ausnahme der Eingangs- und Verwaltungsbereiche.
- Das unbefugte Betätigen von Armaturen, Apparaten und Maschinen ist verboten.
- Die Einfuhr und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind grundsätzlich verboten.
- Das Fotografieren/Filmen bedarf einer schriftlichen Genehmigung.
- Die Mitnahme von Kindern und Tieren ist untersagt.
- Einlassdokumente und Fahrberechtigungen sind bei der Ein- und Ausfahrt unaufgefordert vorzuweisen. Fahrberechtigungen sind während des Aufenthaltes sichtbar im Kraftfahrzeug mitzuführen.
- Den Weisungen der Werkfeuerwehr, des Werkschutzes und des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften können mit einem Betretensverbot geahndet werden.

2. Rauch- und Feuerverbot

- Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im gesamten Chemiestandort Leuna (auch in Fahrzeugen) wegen Brand- und Explosionsgefahr verboten.
- Die Erlaubnis zum Rauchen in bestimmten Räumen oder Gebäuden muss schriftlich vorliegen (Raucherlaubnisschild).

3. Verkehrsregelung

Im gesamten Chemiestandort Leuna gilt die Werkstraßenverkehrsordnung, insbesondere sind zu beachten

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, falls nichts anderes angezeigt ist.
- Die Straßen im Chemiestandort Leuna sind gleichrangig, sofern nichts anderes angezeigt ist.
- Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

- Das Parken ist nur auf diesbezüglich gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Beim Abstellen von Fahrzeugen ist ein Mindestabstand von der Gleisachse von 3 m einzuhalten.
- Ordnungswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

4. Meldepflicht

- Vor dem Betreten eines Unternehmens hat sich der Besucher in allen Fällen bei dem zuständigen Leiter zu melden.
- Personen- oder Sachschäden, die auf dem Gelände des Chemiestandortes Leuna auftreten, sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.
- In Firmengelände gelten gegebenenfalls interne Regelungen.

5. Verhalten bei Brand- oder Gasausbruch

- Bei Gefahr erfolgt die Alarmierung über entsprechende Sirensignale u.a. Warnsignale.
- Die Besucher haben mit den Betriebsangehörigen die festgelegten Sammelpunkte, möglichst quer zur Windrichtung, aufzusuchen.

6. Wichtige Telefonnummern

- Werkfeuerwehr, Rettungswagen
Telefon im Werksnetz **1 12 oder 43 33**
mit Handy **034 61 43 43 33**
- Werkschutz
Telefon im Werksnetz **1 10 oder 45 76**
mit Handy **034 61 43 45 76**